

# Ordnung des Studiengangs Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y Bachelor of Arts (B.A.)

**Ausführungsbestimmungen  
mit Anhängen**

**I: Studien- und Prüfungsplan**

**II: Kompetenzbeschreibungen**

**III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)**

**IV: Praktikumsordnung**

**vom 28.06.2018**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y Bachelor of Arts (B.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

## 0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

---

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	22
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	30
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	34

---

---

## 1. Ausführungsbestimmungen

---

### zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y (B.A.) wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Arts.

### zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in zwei grundständigen Fachdisziplinen im Umfang von jeweils 75 CP erworben werden. Mindestens eine grundständige Fachdisziplin ist aus dem Bereich der Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu wählen; in einer der beiden Fachdisziplinen wird die Bachelor-Thesis verfasst. Die beiden Fächer werden ergänzt durch einen Optionalbereich (Bereich mit der Wahl zwischen Modulen) im Umfang von 15 CP.

### zu § 11 : Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Für **Sportwissenschaft** gilt: Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist für die Immatrikulation mit der Fachkombination Sportwissenschaft der Nachweis der sportlichen Eignung nach § 1 Abs. 1 der Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt – Sporeignungsprüfung – vom 15. Mai 2008 zu erbringen.

Für **Musikalische Kultur** gilt: Für die Immatrikulation mit der Fachkombination Musikalische Kultur ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen, in der die Studienbewerber ihre spezifische künstlerische Eignung nachweisen müssen.

### zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch, mit Ausnahme des Faches Digital Philology .

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

**Fach Digital Philology:** Unterrichtssprachen des Faches Digital Philology sind Deutsch und Englisch. Auf die Unterrichtssprache der Module /Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung bzw. in der Lehrveranstaltungsankündigung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Deutsch, Englisch, oder in anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

### zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

---

### **zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen**

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das Fach **Digital Philology**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP (insgesamt)
- (2) der Abschluss aller Module aus den Themenbereichen
  - Philologische Grundlagen
  - Philologische Proseminare
  - Grundlagen der digitalen Philologie

aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

- (3) Die Mastermodule des Themenbereichs Projekt (Lehrforschungsprojekt) sowie das Thesis-Modul sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das Fach **Germanistik** der Abschluss aller Module der Themenbereiche A1 Einführung (Teil 1), A2 Einführung (Teil 2) und A3 Aufbau sowie der Abschluss der Module 02-25-1016 und 02-25-1017 aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das Fach **Geschichte**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 55 CP (insgesamt)
- (2) der Abschluss der Module 02-24-0110, 02-24-0211, 02-24-0311 und 02-24-0411

aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

- (3) Die Mastermodule der Themenbereiche „Technik –Umwelt –Stadt“, „Geschichte der Moderne“ und „Geschichte der Vormoderne“ sowie das Modul 02-24-0741 Praktikum sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

### **zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung**

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

### **zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit**

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

### **zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen**

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 CP erworben worden sind.

### **zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit**

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

### **zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten**

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des

Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.**zu § 28 (3): Gesamtnote**

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

**zu § 31 (1): Zweite Wiederholung**

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

**zu § 38a: In Kraft Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 10.07.2014 (Satzungsbeilage 2015-II) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) sowie in der in der Fassung vom 12.05.2016 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften  
der Technischen Universität Darmstadt

---

## 1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

### 1.1.1 Überblicks-Studienplan für den Joint Bachelor

Die Details zu der Strukturierung der jeweiligen Fachsäulen sind den Studien- und Prüfungsplänen der Teilfächer zu entnehmen. Aus jeder Fachsäule ist ein Fach zu absolvieren.

Studienbereiche	Gesamt CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Fachsäule 1:</b> Digital Philology oder Germanistik oder Geschichte oder Musikalische Kultur oder Philosophie oder Politikwissenschaft oder Soziologie	75	Kombination aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Studienleistungen. Geht zu 40 % in die Gesamtnote ein.					
<b>Fachsäule 2:</b> Digital Philology oder Germanistik oder Geschichte oder Musikalische Kultur oder Philosophie oder Politikwissenschaft oder Soziologie oder Informatik oder Sportwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften	75	Kombination aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Studienleistungen. Geht zu 40 % in die Gesamtnote ein.					
<b>Optionalbereich:</b> Nach Wahl Praktika, Sprachkurse, Soft Skills, Veranstaltungen aus Fächern des FB 02 und der Akademie für Tonkunst Darmstadt, ggf. auch aus anderen Fachbereichen	15	Studienleistungen und Fachprüfungen entsprechend dem Angebot der Fächer. Geht nicht in die Gesamtnote ein.					
Abschlussmodul mit BA-Thesis in Fachsäule 1 oder Fachsäule 2	15						Geht zu 20 % in die Gesamtnote ein

# Bachelorstudiengang Joint Bachelor of Arts (B.A.)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs			Semester						
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	entsprechend der Studien- und Prüfungspläne der jeweiligen Fächer											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Lehrform:	entsprechend der Studien- und Prüfungspläne der jeweiligen Fächer																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
<b>Fachsäule 1</b>									o	X	75						
	Fachsäule 1					X	40%		o	X	75					75	
<b>Fachsäule 2</b>									o	X	75						
	Fachsäule 2					X	40%		o	X	75					75	
<b>Optionalbereich</b>									o	X	15						
offene Kataloge	Kataloge von Modulen des FB 2, FB1, FB 3 und FB 20, Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Typ § 30 Abs. 6 APB; Wahl zwischen Modulen mit uneingeschränktem					X	0%		o	X	15						
	offene Kataloge von Modulen des FB 2, FB1, FB 3 und FB 20, Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche)					X										15	
<b>Abschlussbereich</b>									o	X	15						
02-07-1010	Abschlussmodul					X	20%		o	X							
	Betreuungsgespräch / Vorrecherche		bnb	S			0		o							3	
	Bachelorthesis	St		Th		1			o							12	
							<b>Summe</b>				<b>180</b>	30	30	30	30	30	

v3.0

Stand: 15.03.2019



---

### 1.2.3 Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Geschichte

---

#### Qualifikationsziele

Nach Abschluss aller Module des Fachanteils Geschichte im Joint-Bachelor-Studiengang können die Studierenden

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Geschichtswissenschaft an konkreten Beispielen erkennen, benennen und erörtern sowie fachliche Fragen unter Anleitung entwickeln;
- auf Grundlagen eines prinzipiellen Verständnisses für die Forschungsmethoden der Disziplin Recherche- und Forschungsstrategien entwickeln, anwenden und beschreiben
- fachwissenschaftliche Begriffsbildungen nachvollziehen, in ausgewählten Ausprägungen anwenden und ihren Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung in Ansätzen einschätzen;
- fachwissenschaftliche und über das Fach hinausweisende Fragestellungen und Kompetenzen in Bezug auf potenzielle Berufsfelder einschätzen.

Allgemeine Schlüsselkompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, gelegentlich in eigens ausgewiesenen Veranstaltungen des Optionalbereichs erworben: Die Studierenden können

- auf der Grundlage erster Erfahrungen in der Teamarbeit kooperativ zum Erfolg von Gemeinschaftsprojekten beitragen;
  - Kooperationsprozesse in kleineren selbstorganisierten Projekten organisieren;
  - mündliche Präsentationstechniken anwenden: Strukturierung eines Kurzvortrags und längerer Referate (unter Anleitung), Grundelemente der Rhetorik anwenden, Auftreten vor größeren Gruppen in Diskussion und Vortrag beherrschen, Grundlagen der visuellen Ausgestaltung einer mündlichen Präsentation beherrschen;
  - schriftliche Präsentation: wissenschaftliche Arbeiten auf Bachelor-Niveau (unter Anleitung) entsprechend;
  - den formalen Standards der Disziplin bis hin zu einer Quellen und Forschungsliteratur berücksichtigenden Thesis verfassen;
  - selbstorganisiert geschichtswissenschaftliche Literatur und Quellen erschließen
-

### **1.3 Anhang III: Modulbeschreibungen**

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

---

## **1.4 Anhang IV: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im Studiengang Joint Bachelor of Arts kann ein freiwilliges Praktikum im Umfang von 5 CP absolviert werden und im Optionalbereich angerechnet werden. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 150 h/4 Wochen (mit jeweils 37,5 Wochenstunden). Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (3) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

Ein Praktikum im Joint Bachelor-Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden, erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen und zur beruflichen Orientierung beitragen.

### **§ 3 Einsatzbereich**

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:  
Für Studierende des Joint Bachelor-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:
  - Verlage, Lektorate
  - Wissenschaftliche Einrichtungen
  - Träger politischer Bildung
  - Kultureinrichtungen
  - Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
  - Archive und Museen
  - Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
  - Internationale Dienste und Organisationen
  - Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
  - Online-Redaktionen und -Agenturen
  - Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
  - Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der PolitikberatungPraktika in anderen Bereichen sind möglich.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

### **§ 4 Antrag**

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
  - Name und Art der Einrichtung
  - Adresse der Einrichtung
  - Name der Betreuungsperson
  - Zeitraum des Praktikums
-

- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

## § 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.  
Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
  1. Beschreibung der Organisation
  2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
  3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
  4. Reflexion/Bewertung
  5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tagen nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

## § 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

## § 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant\_innen dort wie Arbeitnehmer\_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.